80

EINGEGANGEN
Stadt Osterwieck
06. Sep. 2017
Erledigt: _____
durch: _____

Kiesgewinnung Bühne GmbH
Im Gewerbegebiet 7 | 38315 Schladen
Telefon: (05335) 929156-1 | Telefax: (05335) 929156-3

Kiesgewinnung Bühne GmbH | Im Gewerbegebiet 7 | 38315 Schladen

Landkreis Harz
Dezernat II / Umweltamt /
Unt. Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 41
38820 Halberstadt

Ergänzung zum Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Antrages auf Bodenabbau

gemäß § 11 NatSchG LSA vom 10.12.2010

für den

Kiessandtagebau Bühne-Schwalbenberg Süd

K. Kalz
Geschäftsführer

T. Crimman
Geschäftsführer

Schladen, den 21.08.2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0	Veranlassung	3
1	Flächeninanspruchnahme und Volumen	3
2	Verkehrliche Erschließung	4
3	Sozialeinrichtungen	5
4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
5	Schutzgutbetrachtung	6
6	Artenschutz	7
7	Bilanzierung des Vorhabens	10
8	Kompensation	12

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme und Nutzungsarten	4
Tabelle 2: Biotopbewertung vor dem Eingriff	10
Tabelle 3: Biotopbewertung nach dem Eingriff	11

Anlagen

Anlage 1:	Übersichtskarte	M.: 1 : 100.000
Anlage 2:	Flächenbilanz	M.: 1 : 5.000
Anlage 3:	Kompensationsmaßnahme	

0 Veranlassung

Die Kiesgewinnung Bühne GmbH betreibt im Landkreis Harz, auf der Grundlage des naturschutzrechtlich zugelassenen Antrages auf Bodenabbau vom 07.03.2012 (Genehmigung des Landkreises Harz vom 10.07.2013, Akz. 92176-2012-511) den Kiessandtagebau Bühne-Schwalbenberg Süd.

In der vorliegenden Ergänzung zum Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Antrages auf Bodenabbau für den Kiessandtagebau Bühne-Schwalbenberg Süd vom 08.02.2017 werden als Ergebnis der Besprechung vom 12.04.2017 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz folgende Sachverhalte ergänzt:

- Flächeninanspruchnahme und Volumen
- verkehrliche Erschließung / Transport
- Sozialanlagen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgutbetrachtung
- Artenschutz
- Bilanzierung des Vorhabens
- Kompensation

Alle in der vorliegenden Ergänzung benannten und beschriebenen Sachverhalte sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag gültig.

1 Flächeninanspruchnahme und Volumen

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens in den Gemarkungen Bühne und Wülperode wurden die bisher ausgewiesenen Flurstücke zusammengefasst und neu benannt. Die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche betrifft ausschließlich das Flurstück 25 der Flur 15 in der Gemarkung Wülperode (vgl. Anl. 2). Die o.g. Fläche ist mit ihren Nutzungsarten in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme und Nutzungsarten

Nr.	Bezeichnung	Flächeninhalt [m²]	Nutzung - War	Nutzung - Ist
1	Oberbodenwall	3.300	Acker (Al.)	Oberbodenwall
2	Fläche teilweise abgebaut	10.800	Acker (Al.)	Tagebau (Abbaufläche)
3	Fläche abgebaut	6.000	Acker (Al.)	Tagebau (Abbaufläche)

Die zusätzliche Fläche des Rohstoffabbaus und der Lagerung von Oberboden besitzt einen Flächeninhalt von 20.100 m² (vgl. Anl. 2).

Die Fläche zur Berechnung des abgebauten Rohstoffvolumens für die 1. Sohle ist die Summe aus den Flächen 2 und 3. Der Flächeninhalt beträgt 16.800 m². Die durchschnittliche Mächtigkeit der 1. Sohle wird mit 5,50 m zugrundegelegt. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung eines Abbauverlustes von 10 % ein industriell abgebautes Volumen von

83.160 m³ Rohstoff.

Insgesamt können im Tagebau Bühne-Schwalbenberg Süd folgende Flächen benannt werden (vgl. Anl. 2):

- Fläche rekultiviert, Flächeninhalt 8.800 m² (0,88 ha),
- Fläche Rekultivierung vorbereitet, 101.400 m² (10,14 ha) und
- Fläche des aktiven Rohstoffabbaus, Flächeninhalt 129.800 m² (12,98ha).

2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Tagebaus Bühne-Schwalbenberg Süd erfolgt über die ausgebaute Zufahrt zur K 1338 Suderode – Lüttgenrode (vgl. Anl. 1). An der Ausfahrt auf die K 1338 ist das Verkehrsschild „Vorgeschriebene Fahrtrichtung Links" (STVO-Nr. 209-10) angebracht. Somit ist für alle den Tagebau verlassenden LKW die o.g. Fahrtrichtung zwingend vorgegeben.

Der Abtransport von Fertigprodukten erfolgt somit über die K 1338 in Richtung Lüttgenrode (ohne Ortsdurchfahrt) auf die L89, weiter auf der L 510 zur A 395 in die Richtungen Halberstadt, Magdeburg, Goslar und Braunschweig.

Die Kiesgewinnung Bühne GmbH hat kein Interesse an Transporten durch die Ortslagen Wülperode und Suderode. Hierzu wurden durch die Kiesgewinnung Bühne GmbH angeregt verkehrsregelnde Anpassungen vorzunehmen. Weiterhin werden alle Fuhrunternehmen durch Kiesgewinnung Bühne GmbH darauf hingewiesen Leerfahrten durch die Ortslagen Wülperode und Suderode zu unterlassen.

Die o.g. Sachverhalte wurden gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (Termin vom 12.04.2017) und der Bürgermeisterin von Osterwieck (Termin vom 10.07.2017) durch den Geschäftsführer der o.g. Firma bekräftigt.

Die Kiesgewinnung Bühne GmbH besitzt gegenüber einzelnen Fahrern keine Polizeigewalt.

3 Sozialeinrichtungen

Die Sozialeinrichtungen des Tagebaus Bühne-Schwalbenberg Süd befinden sich im Tagebau nördlich der Aufbereitungsanlage (vgl. Anl. 2).

Folgende Sozialeinrichtungen sind dort vorhanden:

- ein Aufenthalts- und Bürocontainer,
- ein Sozialcontainer und
- ein Lagercontainer.

Die o.g. Sozialeinrichtungen wurden vom Tagebau Bühne-Schwalbenberg in den Tagebau Bühne-Schwalbenberg Süd umgesetzt.

Die Brauwasserversorgung der Sozialeinrichtungen erfolgt über die bestehende Wasserleitung aus der Wasserfassung Rimbeck. Trinkwasser wird in hierfür zugelassenen Kanistern vorgehalten.

Die Sanitärabwässer werden in einer abflusslosen 1-Kammer-Sammelgrube gesammelt. Diese Sammelgrube wird bei Bedarf (entsprechender Füllstand) durch die Abfallwirtschaft Harz entleert und die Sanitärabwässer fachgerecht entsorgt. Die o.g. Sammelgrube wurde durch die Firma Kroka installiert und entspricht dem Stand der Technik. Die Unterlagen hierzu sind im Tagebau vorhanden und können jederzeit durch hierzu befugte Personen eingesehen werden.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Tagebau Bühne sind keine Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorhanden. Somit existieren keine Tank- und/ oder Öllager.

Wassergefährdende Stoffe wie Schmierstoffe werden zusammen mit Ölbindemittel und Reinigungsmittel im Lagercontainer in begrenzten Mengen und zugelassenen Behältnissen vorgehalten.

Ölwechsel erfolgen im Rahmen der regelmäßigen Durchsichten von den hierzu beauftragten Fachfirmen. Diese Fachfirmen sind zur Rücknahme von Altschmierstoffen und Altölen verpflichtet.

Die Betankung der werkseigenen Radlader erfolgt mittels Tankwagen der hierzu beauftragten und zugelassenen Fachfirma.

5 Schutzgutbetrachtung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- menschliche Gesundheit und Wohlbefinden,
- Flora und Fauna,
- Boden,
- Wasser – Oberflächenwasser,
- Wasser – Grundwasser,
- Klima,
- Landschaftsbild und
- Kultur- und Sachgüter

erfolgte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie für die Erweiterung des Tagebaus Bühne im Jahr 2000.

Die landesplanerische Stellungnahme zu o.g. Raumordnungsverfahren kommt zum Ergebnis, dass die Durchführung des Vorhabens raum- und umweltverträglich ist.

6 Artenschutz

Die Regelungen des speziellen Artenschutzes ergeben sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Die genannten Richtlinien werden durch die § 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote benannt. Die in Abs. 2 des § 44 genannten weiteren Verbote (Besitz- und Vermarktungsverbote) sind nicht vorhabenrelevant, somit werden diese Verbote in Bezug auf den Tagebau Bühne-Schwalbenberg Süd nicht betrachtet.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf alle geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Folgende Arten sind geschützt:

- alle Arten in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-
- Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV)),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL),
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG 1 aufgeführt sind.

Zusätzlich streng geschützt sind:

- alle Arten im Anhang A der Verordnung EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH- RL
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird die Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriftennach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die folgenden Bestimmungen:

> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG §44 (5) Satz 2).*

Gemäß o.g. Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote, bezogen auf den Tagebau Bühne-Schwalbenberg Süd, für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Im Verlauf der Tagebauentwicklung wurden und werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Somit bleibt der räumlichen Zusammenhang und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend intensiv genutzte Ackerflächen als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Untersuchung zur Flora und Fauna im Gebiet der geplanten Erweiterung des Kiessandabbaus Bühne kommt für den Bereich des intensiv genutzten Ackers zum Ergebnis, das diese Flächen einen „Bereich mit sehr geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz" darstellen.

- **Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

Am 20.7.2015 wurden der Abbaubereich und die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche des Tagebaus Bühne-Schwalbenberg Süd auf das tatsächliche oder potenzielle Vorkommen geschützter Arten untersucht. Ziel war die Beurteilung der geringfügigen Erweiterung aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Tagebau Bühne-Schwalbenberg Süd:

- Uferschwalbe

Bruthöhlen sind im Tagebau vorhanden. Die Nutzung der Bruthöhlen konnte nicht direkt beobachtet werden, ist aber wahrscheinlich. Die geringfügige Erweiterung der Tagebaufläche ist in Bezug auf die Uferschwalbe unbedenklich, solange während der Brutzeit nicht in die Böschungsbereiche mit den Bruthöhlen eingegriffen wird.

- Rotmilan

Ein Brutpaar wurde nicht beobachtet. Die Art nutzt die Thermik des Tagebaus für den Gleitflug. Zum Nahrungsspektrum des Rotmilan zählen Mäuse, Feldhamster, Vögel, Fische und Aas (z.B. Straßen- oder Mähopfer). Somit wäre die Art von einer geringfügigen Erweiterung nicht betroffen. Da im Umfeld des Tagebaus ausreichend intensiv genutzte Ackerflächen als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Weiterhin wird das Gelände des Tagebaus selbst als Jagdrevier genutzt.

- Nilgans

Individuen der Nilgans wurden im Tagebau beobachtet. Die Art gehört zu den Neozoen (afrikanischer Ursprung) und ist nicht gefährdet. Die Art ist von einer geringfügigen Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen.

Erweiterungsfläche:

- Feldhamster

Ein Vorkommen wurde nicht festgestellt und ist aufgrund zu geringer Lößauflage nicht zu erwarten. Eine geringfügige Erweiterung ist in Bezug auf den Feldhamster unbedenklich.

- Feldlerche u.a. Bodenbrüter

Ein Vorkommen wurde nicht festgestellt und ist aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten. Eine geringfügige Erweiterung des Tagebaus ist in Bezug auf die Feldlerche u.a. Bodenbrüter unbedenklich.

7 Bilanzierung des Vorhabens

Für die Bilanzierung des Eingriffs wird das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt gemäß gemeinsamen RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 und dem RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2 zur Wiederinkraftsetzung und Zweiten Änderung des Bewertungsmodells zugrunde gelegt (im Folgenden „Bewertungsmodell LSA" genannt).

Das „Bewertungsmodell LSA" leitet die zur Grundbewertung herangezogenen Parameter aus dem normativen Ziel- und Wertesystem des Naturschutzrechtes ab. Somit wird ein objektiver und verbindlicher Maßstab geschaffen, der vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Methoden in der Praxis angewandt werden kann.

Ziel der Bewertung ist es festzustellen, ob der Eingriff durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Dazu werden die Biotopwerte vor dem Eingriff und die Planwerte nach dem Eingriff in Werteinheiten ausgedrückt und verglichen. Die Werteinheiten des „Bewertungsmodells LSA" sind in einer Biotop- und Planwertliste zusammengestellt, in der die Standard Biotoptypen definiert und verschlüsselt sind. In der vorzunehmenden Bilanzierung werden die in Biotop- und Planwerten ausgedrückten Flächenanteile verglichen und bilanziert.

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwertigkeiten vor und nach dem Abbau können Rückschlüsse auf die Kompensation des Eingriffs durch Rekultivierung und Renaturierung gezogen werden. Die in den Tabellen 2 und 3 dargestellte Bilanzierung umfasst die zusätzliche Fläche des Rohstoffabbaus und der Lagerung von Oberboden (2,01 ha). Diese Fläche wird als Biotoptyp „intensiv genutzter Acker" für Ausgangszustand in der Bilanzierung berücksichtigt.

Tabelle 2: Biotopbewertung vor dem Eingriff

Biotoptyp	**Typ-Nr.**	**Flächeninhalt [m²]**	**Biotopwert**	**Werteinheiten**
intensiv genutzter Acker	AI.	20.100	5	100.500
Gesamt:		**20.100**		**100.500**

Tabelle 3: Biotopbewertung nach dem Eingriff

Biotoptyp	Typ-Nr.	Flächeninhalt [m²]	Planwert	Werteinheiten
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten; (Oberbodenwall)	URA	3.300	13	42.900
Kiesentnahme aufgelassen (Fläche teilweise abgebaut)	ZOD	10.800	7	75.600
Kiesentnahme aufgelassen (Fläche abgebaut)	ZOD	6.000	7	42.000
Gesamt:		**20.100**		**160.500**

Die Flächenermittlung zum Vergleich der Biotopwertigkeiten erfolgte mittels der Software QGIS™. Der Vergleich der Werteinheiten vor und nach dem Eingriff ergibt eine Überkompensation des Eingriffs von 60.000 Werteinheiten.

Im Rahmen einer zeitnahen Kompensation wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz um Hilfe bei der Suche nach geeigneten Flächen und Maßnahmen mit einem Planwert von 100.500 Werteinheiten (Ausgangszustand) gebeten (vgl. Pkt. 8).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat nach Prüfung des Sachverhaltes die Erweiterung der Pflegemaßnahme 1 „Willeckes Lust" um ca. 1,3 ha festgelegt. Zweck dieser Maßnahme ist die Entwicklung eines artenreichen naturnahen Halbtrockenrasens (RHE) mit gutem Erhaltungszustand (B). Derzeit wird die o.g. Erweiterungsfläche als ein mit Gehölzaufwuchs stark bestockter artenarmer Halbtrockenrasen (RHD) eingestuft (ruderalisierter Magerrasen).

Die Entwicklung des artenreichen naturnahen Halbtrockenrasen (RHE) soll aufgrund guter Erfahrungen durch eine mehrmalige jährliche Mahd mit der Beräumung des Grüngutes erfolgen (vgl. Pkt. 8).

8 Kompensation

Pflege- und Ersatzmaßnahmen

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mit dem Ziel der Wiederherstellung von Halbtrockenrasen durch eine 5-jährige Pflege geplant. Unter Berücksichtigung der Tagebauentwicklung wird die u.g. Maßnahme erweitert.

Maßnahme 1: Willeckes Lust - Wiederherstellung eines artenreichen naturnahen Halbtrockenrasens (RHE) am Kleinen Fallstein

- Erweiterung der Gesamtfläche zur Kompensation von 8.000 auf 9.137m²
- Erweiterung der Pflegefläche um die Teilfläche 1/2017 (vgl. Anl. 3)
- Entbuschung und Mahd mit Beräumen auf der Teilfläche 1/2017 (ca. 1,3 ha), Zeitraum der Maßnahme 5 Jahre (2017 – 2022)

R. Seibt

Ralf Seibt

Planersteller:

IBGU Ingenieurbüro Geologie-Umwelt
Ralf Seibt
Magdeburger Straße 26A
39245 Gommern

Telefon: +49(0)39200 77 38 77
Telefax: +49(0)39200 76 68 00
E-Mail: info@ibgu.de

Inhaber: Dipl.-Geol.-Ing. (FH) Ralf Seibt
Steuer-Nr.: 103/274/00792